

BVGer E-5584/2021 vom 9. März 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-03-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5584_2021

FR: TAF E-5584/2021 du 9 mars 2022

IT: TAF E-5584/2021 del 9 marzo 2022

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG (SR 142.31) auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (vgl. zur Ausnahme Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1).

E. 1.2

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121-128 BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung.

E. 1.3

Im Revisionsgesuch ist insbesondere der angerufene Revisionsgrund anzugeben, wobei die in Art. 121-123 BGG enthaltene Aufzählung der Revisionsgründe abschliessend ist. Sodann ist die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens im Sinne von Art. 124 BGG darzutun. Das Gesuch hat auch die Begehren für den Fall eines neuen Beschwerdeentscheides zu enthalten (Art. 67 Abs. 3 VwVG i.V.m. Art. 47 VGG).

E. 1.4

Das Revisionsgesuch ist ein ausserordentliches Rechtsmittel, das sich gegen einen rechtskräftigen Beschwerdeentscheid richtet. Wird das Gesuch gutgeheissen, beseitigt dies die Rechtskraft des angefochtenen Urteils und die bereits entschiedene Streitsache ist neu zu beurteilen (vgl. Moser/Beusch/Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, S. 303 Rz. 5.36).

E. 2.1

Der Gesuchsteller ist durch das Beschwerdeurteil E-5321/2021 vom 9. Dezember 2021 besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung. Er ist daher zur Einreichung des Revisionsgesuchs legitimiert (Art. 89 Abs. 1 BGG analog; vgl. Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., Rz. 5.70).

E. 2.2

In seiner Eingabe nennt der Gesuchsteller zumindest sinngemäss den Revisionsgrund des nachträglichen Auffindens von entscheidenden Beweismitteln gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG (Flugticket und ärztliches Rezept) und auch die übrigen Formvorschriften sind

grundsätzlich erfüllt.

E. 3.1

Gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG kann die Revision eines Urteils in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind. Neue Beweismittel, welche eine bereits vorgebrachte, angeblich erhebliche Tatsache betreffen, müssen geeignet sein, die tatbestandliche Grundlage des in Revision zu ziehenden Entscheides zu ändern und bei zutreffender rechtlicher Würdigung zu einem anderen, für die gesuchstellende Partei günstigeren Ergebnis zu führen.

E. 3.2

Der Revision nicht zugänglich sind Tatsachen und Beweismittel im Sinne von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG, die von der ersuchenden Partei bei genügender Sorgfalt bereits in das frühere Verfahren hätten eingebracht werden können (vgl. Art. 46 VGG sowie Niklaus Oberholzer in: Bundesgerichtsgesetz, Handkommentar, 2. Aufl. 2015, Art. 123 BGG N. 8 S. 663). Die entschuldbaren Gründe für das verspätete Vorbringen müssen objektiver Natur sein; ein Verschulden schliesst die Geltendmachung des Revisionsgrundes demnach aus. Entschuldigbar heisst, dass es für den Gesuchsteller bei aller Umsicht unmöglich gewesen sein muss, die Tatsache oder das Beweismittel rechtzeitig beizubringen (vgl. Dominik Vock in: Bundesgerichtsgesetz, Praxiskommentar, 2. Aufl. 2013, Art. 123 BGG N. 4 S. 640).

E. 4.1

Der Gesuchsteller bringt - wie eingangs dargelegt - neu ein angebliches ärztliches Rezept vom 3. August 2020, Fotos des Busterminals "Jünob" in Teheran (ohne Angabe betreffend deren Entstehen) sowie ein Foto eines elektronischen Flugtickets datierend vom 10. Juni 2021 und lautend auf seinen Namen von Herat nach Kabul zu den Akten.

E. 4.2

Dem Gesuchsteller wäre zuzumuten gewesen, bereits im ordentlichen Verfahren allfällige Beweismittel hinsichtlich seines angeblich mehr als dreimonatigen Aufenthalts ausserhalb des Dublin-Raums erhältlich zu machen und beizubringen. Dies insbesondere, nachdem bereits das SEM ihn im erstinstanzlichen Verfahren auf seine Mitwirkungspflicht nach Art. 8 AsylG hingewiesen und ihm eine Frist zur Einreichung von Beweismitteln gewährt hatte. Es ist somit - vor allem im Hinblick auf das ärztliche Rezept vom 3. August 2020 - davon auszugehen, dass er dieses spätestens im Verlaufe des Beschwerdeverfahrens hätte beibringen können. Der pauschale Hinweis, die Mutter des Beschwerdeführers habe nach dem Beschwerdeurteil E-5321/2021 (a.a.O.) nochmals nach Beweisen gesucht und sei auf das Rezept gestossen, ist offensichtlich keine entschuldbare Erklärung für die Verspätung. Dass völkerrechtliche Bestimmungen eine materiellrechtliche Beurteilung bedingen würden, ist offensichtlich nicht der Fall.

E. 4.3

Auch in Bezug auf das beigebrachte Flugticket stellt sich - wie bereits in den Zwischenverfügungen vom 29. Dezember 2021 und vom 12. Januar 2022 festgehalten - die Frage der Rechtzeitigkeit. Es trifft zwar zu, dass der Gesuchsteller bereits im Beschwerdeverfahren darauf aufmerksam gemacht hat, dass er ein Flugticket nachreichen

wird. Das Bundesverwaltungsgericht wies den Antrag um Gewährung einer entsprechenden Nachfrist jedoch ab, da der Gesuchsteller bereits im Vorverfahren ausreichend Gelegenheit gehabt habe Beweismittel einzureichen (vgl. Urteil E-5321/2021, a.a.O., E. 2.3). Immerhin ist festzustellen, dass die Lage in Afghanistan nach dem Machtwechsel naheliegenderweise auch Auswirkungen auf die inländischen Fluglinien gehabt haben könnte. Die Frage, ob das betreffende Beweismittel früher hätte eingebracht werden können, braucht indessen nicht abschliessend geklärt zu werden, da es sich - wie zu sehen sein wird - ohnehin als revisionsrechtlich unerheblich erweist. Der Gesuchsteller macht geltend, es sei mit dem neu eingereichten Flugticket nun glaubhaft, dass er sich mehrere Monate ausserhalb des Dublin-Raums aufgehalten habe. Es ist vorab festzustellen, dass das Beweismittel an sich nur eine sehr geringe Beweiskraft aufweist, zumal nur ein Foto eines elektronischen Flugtickets vorliegt, leicht zu fälschen ist und auch keine entsprechende Korrespondenz hinsichtlich des Erhältlichmachens beigebracht wird. Ausserdem zeugt das Flugticket allein nicht davon, dass der Gesuchsteller diesen Flug auch tatsächlich angetreten, und dass er sich mehr als drei Monate ausserhalb des Dublin-Raums aufgehalten hat. Da dieses Beweismittel revisionsrechtlich offensichtlich unerheblich ist, erübrigen sich weitere Ausführungen, wobei festzuhalten bleibt, dass der Gesuchsteller mit seinen Beweisofferten im Übrigen zu verkennen scheint, dass er sich in einem ausserordentlichen Rechtsmittelverfahren befindet. Der Gesuchsteller macht überdies geltend, das Bundesverwaltungsgericht gehe im angefochtenen Urteil falsch in der Annahme, dass das bereits im ordentlichen Verfahren eingereichte Video seiner Ankunft im Iran am Flughafen aufgenommen worden sei. Dieses sei, wie bereits im Beschwerdeverfahren festgehalten, an der Bushaltestelle "Jünob" in Teheran entstanden. Dies könne er mit den eingereichten Fotoauszügen belegen. Auch diese Fotoauszüge sind offensichtlich unerheblich, womit die Frage, ob sie überhaupt der Revision zugänglich sind, offengelassen werden kann. Abgesehen davon, dass der Gesuchsteller auf den Bildern nicht zu sehen ist, verkennt er, dass die Argumentation des Gerichts im angefochtenen Urteil hinsichtlich der Beweiskraft des Videos nicht allein auf dem Ort des Geschehens beruht (vgl. Urteil E-5321/2021, a.a.O., E. 5.4.1). Zusammenfassend sind beide Beweismittel (Fotos der Bushaltestelle und Flugticket) offensichtlich nicht dazu geeignet, die Einschätzung des Bundesverwaltungsgerichts im Urteil E-5321/2021 (a.a.O.), der Gesuchsteller habe einen Aufenthalt ausserhalb des Dublin-Raums von mehr als drei Monaten nicht glaubhaft gemacht, in Frage zu stellen.

E. 5

Insgesamt ist festzuhalten, dass keine revisionsrechtlich relevanten Gründe dargetan sind. Das Gesuch um Revision des Urteils E-5321/2021 des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. Dezember 2021 ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 1'500.- dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der einbezahlte Kostenvorschuss ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden. (Dispositiv nächste Seite)